



ÖFFENTLICHER NOTAR

Dr. Wolfgang Bäuml

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt jemand für den Fall, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, darüber zu entscheiden, eine Person seines Vertrauens, für ihn zu bestimmen, welche medizinischen Behandlungen durchgeführt werden dürfen und welche nicht. Darüber hinaus können auch Fragen eines allfälligen Heimaufenthaltes und sämtliche vermögensrechtlichen Fragen mit einbezogen werden.

Die Vorsorgevollmacht wird am besten bei einem Notar errichtet. Man benötigt dazu keine vorherige ärztliche Beratung. Der Unterschied zur Patientenverfügung besteht darin, dass man bei der Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson bestimmt, die im Ernstfall darüber entscheidet, was Ärzte tun dürfen. Hat man eine derartige Vertrauensperson nicht, ist eine Vorsorgevollmacht nicht möglich.

Bei der Wahl zwischen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht empfehle ich persönlich die Vorsorgevollmacht, da sie flexibler ist. Eine bevollmächtigte Vertrauensperson kennt meist den aktuellen Willen des Patienten besser, als dies mit einer etwa schon einige Jahre alten Patientenverfügung möglich wäre. Es könnte auch sein, dass sich Behandlungsmethoden ändern und dadurch die Liste der untersagten Behandlungen in einer Patientenverfügung unvollständig wird. Derartige Probleme stellen sich bei einer Vorsorgevollmacht nicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, sowohl eine Vorsorgevollmacht als auch zur Erleichterung des Bevollmächtigten eine Patientenverfügung zusätzlich zu errichten.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml
Bezirksblatt Korneuburg, KW 44/2006, Rechtsberatung